

Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein

Erlass vom 21. Februar 1995 und
die Änderungen durch den Erlass
vom 3. Juni 2010 und 20. Juni 2019

Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein

Runderlaß der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiter-
bildung und Sport
vom 21. Februar 1995 – III 310 – 343,30

Abschnitt I Religionsunterricht

§ 1 Allgemeine Ziele

(1) Der Religionsunterricht ist eingebunden in den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Nach § 4 Abs. 2 SchulG ist dieser ausgerichtet an den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, an den begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und an den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen. In diesem Rahmen leistet der Religionsunterricht als Fach, das sich mit den Grundlagen, Bedingungen und Möglichkeiten menschlicher Existenz beschäftigt, seinen fachspezifischen Beitrag, indem er aus dem christlichen Glauben heraus zu verantwortlichem Denken und Verhalten befähigen soll.

(2) Evangelische und katholische Religion und Philosophie sind als Fächergruppe in stärkerem Maße als bisher auf die Zusammenarbeit miteinander und mit anderen Fächern angewiesen. Eine Schule, die sich der Gesellschaft und der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler öffnet, muß auch die Zusammenarbeit von Schule und Kirchen fördern.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

(1) Der Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und § 6 Abs. 2 SchulG ordentliches Lehrfach.

(2) Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der staatlichen Schulaufsicht. Im Rahmen der Regelungen zwischen Staat und Kirchen besitzen die Kirchen das Recht der Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche übt die Einsichtnahme nach Art. 6 Abs. 5 Staatskirchenvertrag, die Röm.-Kath. Kirche nach Art. 21 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich aus.

(3) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen als evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt. Beide Kirchen erklären ihre Bereitschaft, sich darüber hinaus in ökumenischer Offenheit auch über eine Zusammenarbeit im Religionsunterricht abzustimmen und ihn im Rahmen schulpädagogischer Reformen und der Lehrpläne in der jeweils geltenden Fassung weiterzuentwickeln. Näheres wird im Einvernehmen mit den Kirchen bestimmt.

§ 3

Stundenverteilung

(1) Die Stundenzahl der Wochen- bzw. Jahresstunden richtet sich nach den jeweils gültigen Stundentafeln. Der Religionsunterricht darf von unvermeidbaren Kürzungen nicht mehr als jedes andere Unterrichtsfach betroffen sein.

(2) Sofern der Religionsunterricht nicht in einem genügend großen Klassenverband oder Kurs stattfinden kann, soll er in pädagogisch und organisatorisch vertretbarem Rahmen auch klassen- und/oder jahrgangsübergreifend stattfinden. In Einzelfällen kann auch schul- und schulartübergreifend unterrichtet werden.

(3) Wenn in der Regel nur eine Wochenstunde und/oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet wird, darf Religionsunterricht auch in den Klassenstufen unterrichtet werden, in denen nach Stundentafel kein Religionsunterricht vorgesehen ist.

(4) Wenn in der Oberstufe infolge eines nicht ausreichenden Kursangebotes der Kursbedarf in Religion nicht abgedeckt werden kann oder die Zahl der Schülerinnen und Schüler für die Durchführung nicht ausreicht, können auf die Zahl der vorgeschriebenen Kurse für die Zulassung zum Abitur oder für die Abiturprüfung (3. oder 4. Prüfungsfach) bis zu zwei Kurse im Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession angerechnet werden. Diese dürfen nicht in der Jahrgangsstufe 13 liegen.

(5) In der Berufsschule wird das Religionsgespräch nach Maßgabe der KMK – Rahmenstundentafel im Klassenverband erteilt. Die Teilnahme wird im Zeugnis vermerkt.

§ 4

Teilnahme

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Religionsunterricht ihrer Konfession teil.

(2) Eltern können konfessionell gebundene Kinder bis zum Erreichen von deren Religionsmündigkeit vom Religionsunterricht abmelden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten anderen Unterricht (vgl. § 6 Abs. 3 SchulG). Der andere Unterricht wird ab Klassenstufe 5 als Philosophieunterricht erteilt (Vgl. Runderlaß vom 18. März 1992, NBl. MWKS Schl.-H. S. 107).

(3) Religionsmündige Schülerinnen und Schüler können sich selbst vom Religionsunterricht abmelden; sie nehmen dann am Philosophieunterricht teil.

(4) Die Abmeldung vom Religionsunterricht durch die Eltern oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler ist schriftlich oder zur Niederschrift vorzunehmen. Rückmeldungen zum Religionsunterricht sind möglich. An- und Abmeldungen sollten im Interesse eines planbaren Unterrichts vor Beginn eines Schuljahres erfolgen.

(5) Konfessionell nicht gebundene und andersgläubige Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Philosophieunterricht teil. Sie können stattdessen am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Für die Ummeldung gelten die Absätze 2 und 4 sinngemäß.

(6) Über die Bedingungen, die für den Religions- und Philosophieunterricht gelten, sind die Eltern auf

den entsprechenden Informationsveranstaltungen im 2. Halbjahr der Klassenstufe 4 von den Grundschulen und den weiterführenden Schulen zu informieren. Für die Schülerinnen und Schüler findet die Information am Ende der Klassenstufe 8 statt.

(7) Bei einem vom Schuljahresende abweichenden Wechsel der Fächer Religion und Philosophie wird die Note aus dem Fach erteilt, in dem die Schülerin oder der Schüler mehr als die Hälfte des Schulhalbjahres unterrichtet wurde.

§ 5

Lehrkräfte

(1) Der Religionsunterricht wird in der Regel von Lehrkräften erteilt, die eine staatliche Lehrbefähigung mit erforderlicher Zustimmung der jeweiligen Kirche bzw. eine vergleichbare kirchliche Lehrbefähigung besitzen.

(2) Sollte es die Situation der Schule erforderlich machen, kann der Religionsunterricht auch von Geistlichen oder weiteren kirchlichen Lehrkräften sowie von Lehrkräften, die sich in besonderer Weise in das Fach eingearbeitet haben und die kirchliche Zustimmung besitzen, erteilt werden.

Abschnitt II**Zusammenarbeit von Schule und Kirchen**

§ 6

Zusammenarbeit

(1) In einer Schule, die sich zur Gesellschaft hin öffnet, kann besonders der Religionsunterricht neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Kirchen nutzen.

(2) Bei der Stundenplangestaltung ist auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage, die in der Regel auf Dienstag und Donnerstag liegen, Rücksicht zu nehmen. Bei Ganztagsunterricht und ganztägigen Angeboten sind Schulen und Kirchengemeinden verpflichtet, Vereinbarungen zu treffen.

§ 7

Beurlaubungen

(1) Zur Teilnahme an kirchlich organisierten religiösen Freizeiten sind Schülerinnen und Schüler auf Antrag bis zu fünf Tage im Schuljahr zu beurlauben.

(2) Zur Teilnahme am Kirchentag oder Katholikentag können Schülerinnen und Schüler bis zu drei Tagen vom Unterricht beurlaubt werden. Lehrkräfte können bis zu drei Tagen vom Dienst freigestellt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen (vgl. Bekanntmachung des Innenministers „Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Besuch von Kirchentagen“ vom 28. Juni 1961 – Amtsbl. Schl.-H. S. 381)

(3) Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist an den besonderen Festen ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes oder anderer religiöser Veranstaltungen zu geben. Sie haben

im Anschluß daran unterrichtsfrei. Diese Bestimmung gilt namentlich für den Reformationstag, Fronleichnam und Allerheiligen (Vgl. § 10 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage).

(4) Für die vom Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Religionspädagogischen Arbeitsstelle der Röm.-Kath. Kirche durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten dieselben Teilnahmebedingungen wie für Veranstaltungen des IPTS.

**Religionsunterricht an den Schulen
in Schleswig-Holstein**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 3. Juni 2010 – III 321

Der Runderlass „Religionsunterricht an den Schulen
in Schleswig-Holstein“ vom 21. Februar 1995 (NBl.
MWFK/MFBWS, Schl.-H. S. 200) wird wie folgt
geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 SchulG“ ersetzt durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG“.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach Artikel 21 des Konkordates zwischen dem heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich“ ersetzt durch die Worte „nach Artikel 5 Abs. 5 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl“.
 - c) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt der Runderlass „Kooperation in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie“ vom 7. Mai 1997 (NBl. MBWFK, Schl.-H. S. 259)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Abs. 3 und wie folgt neu gefasst:

„Soweit in der gymnasialen Oberstufe infolge eines nicht ausreichenden Unterrichtsangebotes im Fach Religion die Zahl der vorgeschriebenen Halbjahresleistungen für die Zulassung zur schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung nicht erreicht werden kann, können bis zu zwei Halbjahresergebnisse im Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession aus dem ersten Jahr der Qualifikationsphase angerechnet werden. Gleiches gilt für die Einbringung der Unterrichtsverpflichtung in der Einführungsphase. Insgesamt dürfen in beiden Phasen nicht mehr als zwei Halbjahresergebnisse aus dem Unterricht der jeweils anderen Konfession erbracht werden.“
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Teilnahme

- (1) Soweit für eine Konfession Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG erteilt wird, nehmen die Schülerinnen und Schüler dieser Konfession daran teil. Konfessionell nicht gebundene oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörige Schülerinnen und Schüler können auf Antrag am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen.

(2) Eltern können konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler, die noch nicht religionsmündig sind, vom Religionsunterricht abmelden. Religionsmündige Schülerinnen und Schüler mit konfessioneller Bindung können sich selbst vom Religionsunterricht abmelden. Vom Religionsunterricht abgemeldete und konfessionell nicht gebundene Schülerinnen und Schüler erhalten anderen Unterricht (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SchulG) in einem Pflichtfach, das zum Religionsunterricht thematisch vergleichbare Erziehungs- und Bildungsziele verfolgt.

(3) Der andere Unterricht gem. Abs. 2 Satz 3 wird als Philosophieunterricht auf der Grundlage des Runderlasses „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 25. Juli 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 415) erteilt.

(4) Die Abmeldung vom Religionsunterricht durch die Eltern oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler ist schriftlich oder zur Niederschrift vorzunehmen. Die erneute Anmeldung zum Religionsunterricht ist möglich. An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Teilnahme gem. Abs. 1 Satz 2 sollten im Interesse eines planbaren Unterrichts vor Beginn eines Schuljahres erfolgen. Bei einem vom Schuljahresende abweichenden Wechsel der Fächer Religion und Philosophie wird die Note aus dem Fach erteilt, in dem die Schülerin oder der Schüler mehr als die Hälfte des Schulhalbjahres unterrichtet wurde.

(5) Über die Bedingungen, die für den Religions- und Philosophieunterricht gelten, sind die Eltern auf entsprechenden Informationsveranstaltungen durch die Grundschulen zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 und durch die weiterführenden Schulen im Rahmen der Anmeldung für die weiterführenden Schulen zu informieren. Für Schülerinnen und Schüler findet die Information am Ende der Jahrgangsstufe 8 statt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Absatz 2 Satz 1 als neuer Satz 2 angefügt.
Als neuer Satz 3 wird angefügt: „Lehrkräfte können zur Teilnahme am Kirchen- oder Katholikentag gem. § 19 der Sonderurlaubsverordnung vom 9. Dezember 2008 unter Wegfall der Besoldung beurlaubt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:
„Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist an den besonderen Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SFTG) vom 28. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Das gilt entsprechend auch für andere religiöse Veranstaltungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler haben im Anschluss an den Besuch des Gottesdienstes oder der anderen Veranstaltung unterrichtsfrei. Diese Bestimmung gilt insbesondere für den Reformationstag, Fronleichnam und Allerheiligen. Für den Buß- und Betttag findet § 7 Abs. 3 SFTG Anwendung.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und dahingehend geändert, dass am Satzende die Abkürzung „IPTS“ durch die Abkürzung „IQSH“ ersetzt wird.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 3 für Grundschulen ab dem 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich des Runderlasses „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 25. Juli 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 415) auf Grundschulen erweitert.

**Erlass zur Änderung des Erlasses
„Religionsunterricht an den Schulen
in Schleswig-Holstein“**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. Juni 2019 – III 33

Artikel 1

Änderung des Erlasses „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“

Der Erlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21. Februar 1995 (NBl. MWFK./MFBWS. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Erlass vom 3. Juni 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 3 gestrichen.
2. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Evangelischer und katholischer Religionsunterricht in der Oberstufe, Abiturprüfung

(1) Konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession teilnehmen. Der Antrag soll vor Beginn des nächsten Schuljahres gestellt werden.

(2) Für die Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung im Fach Religion ist erforderlich,

1. dass in der Oberstufe mindestens vier Halbjahre Religionsunterricht der Konfession belegt worden sind, in der die Abiturprüfung abgelegt wird; davon zwingend das dritte und vierte Halbjahr der Qualifikationsphase,
2. dass Religionsunterricht, unabhängig von der Konfession des Unterrichts, als Fach durchgängig belegt worden ist, also im Bildungsgang kein anderer Unterricht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 SchulG gewählt worden oder eine Abmeldung vom Religionsunterricht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 SchulG erfolgt ist.

Von der Voraussetzung gemäß Nummer 1 kann aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls auf Antrag durch Entscheidung der Schule mit Genehmigung der fachlich zuständigen Schulaufsicht abgewichen werden; der Antrag ist bis zum Beginn (1. Februar) des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase zu stellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Der vorstehende Erlass wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juni 2019

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
